



Beilagen
RU4-U-352/130-2017
Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

E-Mail: post.ru4@noel.gv.at - Telefax 02742/9005/15280
Internet: <http://www.noel.gv.at> DVR: 0059986
Bürgerservice-Telefon 02742/9005-9005

Bezug	BearbeiterIn	(0 27 42) 9005	Durchwahl	Datum
	Mag. Johann Lang	15205		17. Oktober 2017

Betrifft
EBG MedAustron GmbH, „MedAustron - Zentrum für Ionentherapie und Forschung“, Gst.
Nr. 1896/96, KG Wiener Neustadt, „IR2 vertikal p+“, 5. Teilabnahmeprüfung gemäß § 20
UVP-G 2000

Bescheid

Spruch

TEIL A (Feststellung)

Es wird festgestellt, dass das Vorhaben „MedAustron - Zentrum für Ionentherapie und Forschung“ betreffend des verfahrensgegenständlichen Vorhabenbestandteils der Behandlungsschiene „**IR2 vertikal p+**“ ordnungsgemäß im Sinne der eingangs erwähnten Genehmigung, respektive des diese Genehmigung bildenden, zitierten Genehmigungsbescheides und den darin enthaltenen Auflagen, fertiggestellt wurde.

Hinweis:

Im Umfang der spruchgemäßen Feststellung gelten die einschlägigen strahlenschutz- sowie krankenanstaltenrechtlichen Betriebsbewilligungen als implizit erteilt.

Teil B (Änderung der Strahlenbereiche)

Die mit dem Abnahmebescheid vom 16. August 2016, RU4-U-352/117-2016, neu getroffene Festlegung der Strahlenbereiche wird dahingehend abgeändert, als der Strahlen-

bereiche **IR4**, der in Einem aus der Liste der Strahlenbereiche gestrichen wurde, nunmehr wieder in diese aufgenommen wird.

Teil C (Festlegung im Sinne des § 17 (2) AllgStrSchV)

Der Strahlenbereich **IR4** wird als Kontrollbereich festgelegt.

Teil C (Rechtsgrundlagen)

§ 20 (1) bis (4) und § 39 Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 – UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 idF. BGBl. I Nr.111/2017

§§ 6 Strahlenschutzgesetz – StrSchG, BGBl. Nr. 227/1969 idF. BGBl. I Nr. 133/2015

§ 17 (2) Allgemeine Strahlenschutzverordnung – StrSchV, BGBl. II Nr.191/2006 idF. BGBl. II Nr. 22/2015

§ 10f NÖ Krankenanstaltengesetz – KAG, LGBl. 9440-0 idF. LGBl. Nr. 86/2016

§ 68 (2) Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 idF. BGBl. I Nr. 161/2013

Hinweise:

- Die mit der gegenständlichen Abnahme verbundenen Verfahrenskosten werden mit gesondertem Bescheid zur Vorschreibung gebracht (§ 42 (1) UVP-G 2000 iVm. § 59 (1) AVG).
- Mit Rechtskraft dieses Abnahmebescheides geht gemäß § 21 (1) UVP-G 2000 die Zuständigkeit der UVP-Behörde auf die nach den Verwaltungsvorschriften zur Vollziehung der für die Genehmigung relevanten Vorschriften (gegenständlich: NÖ KAG und StrSchG) zuständigen Behörden (NÖ Landesregierung, Landeshauptfrau von NÖ und BMGF) über.

Begründung

1. Sachverhalt/Verfahrensgang/Beweiserhebung u. -würdigung

Das Vorhaben „MedAustron - Zentrum für Ionentherapie und Forschung“ wurde mit Bescheid vom 21. Dezember 2010, RU4-U-352/042-2010, genehmigt.

Mit Schriftsatz vom 07. Juli 2017 und den dazu vorgelegten Ausführungsunterlagen wurde die Fertigstellung des Vorhabenbestandteils der Behandlungsschiene „IR2 vertikal p+“ angezeigt. In Einem wurde angeregt, die mit dem Abnahmebescheid vom 16. August 2016, RU4-U-352/117-2016, nachträglich genehmigte Festlegung der Strahlenbereiche von Amts wegen dahingehend abzuändern, als der IR4 aufgrund betriebstechnischer Überlegungen wieder als Strahlenbereich festgelegt werden soll. Gleichzeitig soll der IR4 in Hinblick auf den beabsichtigten Probetrieb als Kontrollbereich im Sinne der AllgStSchV eingestuft werden. Es gelte auch zu beachten, dass diese Anregungen nicht Gegenstand der vorliegenden 5. Teilabnahme seien.

Angesichts dessen ist gemäß § 20 UVP-G 2000 anhand der Unterlagen zu prüfen und festzustellen, ob die als fertiggestellt angezeigte Behandlungsschiene „IR2 vertikal p+“ ordnungs- respektive konsensgemäß ausgeführt wurde. In Einem ist über die Zulässigkeit der nach dem StrSchG und NÖ KAG einschlägigen Betriebsbewilligungen sowie die angeregte Änderung des zitierten Abnahmebescheides bzw. die Einstufung gemäß der Allg. StrSchV zu befinden.

Die anhand der Ausführungsunterlagen angestellte fachliche Prüfung erfolgte durch die facheinschlägig angesprochenen Sachverständigen für Strahlenschutz und Sicherheitstechnik im Gesundheitswesen – Elektroinstallation und Medizintechnik. Ihre gutachtlichen Beurteilungen in den Schreiben vom 04. August 2017 bzw. 06. September 2017, sowie in der Abnahmeverhandlung am 12. Oktober 2017 belegen zweifelsfrei die Konsensgemäßheit der betrachteten Behandlungsschiene. Betreffend die angeregte Einstufung gemäß der Allg. StrSchV ergeben die sachverständigen Ausführungen nachvollziehbar, dass die Voraussetzungen hierfür vorliegen. Formal betrachtet lässt dieser Sachverständigenbeweis keine Zweifel an seiner Schlüssig- und Richtigkeit aufkommen.

Im Rahmen des Parteiengehörs teilte das zuständige Arbeitsinspektorat mit Schreiben vom 05. Oktober 2017 mit, keine Einwände im Gegenstand, vor allem in Hinblick auf die angestregten behördlichen Erledigungen gemäß § 20 UVP-G 200 und § 17 (2) Allg. StrSchV zu haben. Gleiches teilte der Vertreter der mitwirkenden NÖ Krankenanstaltenbehörde (NÖ Landesregierung) am 13. Oktober 2017 telefonisch mit bzw. gaben die Vertreter der mitwirkenden Strahlenschutzbehörden (Landeshauptfrau von NÖ und BMGF)

bei der bezeichneten Abnahmeverhandlung am 12. Oktober 2017 zu Protokoll. Weiteres wurde im Verfahren nicht vorgebracht.

In rechtlicher Prüfung der angeregten Bescheidänderung ist festzustellen, dass niemandem ein Recht aus der damit angesprochenen Festlegung der Strahlenbereiche erwachsen ist.

2. Entscheidungsrelevante Rechtsgrundlagen

Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000

Abnahmeprüfung

§ 20. (1) Die Fertigstellung des Vorhabens ist der Behörde vor der Inbetriebnahme vom Projektwerber/von der Projektwerberin anzuzeigen. Sollen Teile des Vorhabens in Betrieb genommen werden (Abs. 3), so ist deren Fertigstellung anzuzeigen.

(2) Die Behörde hat das Vorhaben darauf zu überprüfen, ob es der Genehmigung entspricht und darüber einen Bescheid zu erlassen. Die Behörde hat die in den Verwaltungsvorschriften bestehenden Bestimmungen über Betriebsbewilligungen, Benutzungsbewilligungen, Kollaudierungen und dergleichen anzuwenden. Der Abnahmebescheid ersetzt die nach diesen Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehenen Bescheide. Der Abnahmeprüfung sind die mitwirkenden Behörden und die Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Z 3 bis 7 sowie § 19 Abs. 11 beizuziehen.

(3) Sofern dies nach der Art des Vorhabens zweckmäßig ist, kann die Behörde die Abnahmeprüfung in Teilen durchführen. In diesem Fall sind Abnahmebescheide über die entsprechenden Teile des Vorhabens zu erlassen.

(4) Im Abnahmebescheid ist die Beseitigung festgestellter Abweichungen aufzutragen. Die Behörde kann jedoch in Anwendung des § 18 Abs. 3 nachträglich geringfügige Abweichungen genehmigen, sofern den betroffenen Parteien gemäß § 19 Abs. 1 Gelegenheit zur Wahrung ihrer Interessen gegeben wurde.

(5) Für Vorhaben der Spalte 1 ist im Abnahmebescheid auch festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt die Nachkontrolle (§ 22) durchzuführen ist.

(6) Sofern eine Abnahmeprüfung der Art des Vorhabens nach nicht sinnvoll ist, hat die Behörde bereits im Genehmigungsbescheid festzulegen, bis zu welchem Zeitpunkt (drei bis fünf Jahre nach Genehmigung) die Nachkontrolle durchzuführen ist. Für Vorhaben der Z 18 des Anhanges 1 erfolgt keine Abnahmeprüfung.

Strahlenschutzgesetz - StrSchG

Betrieb von Anlagen, die einer Errichtungsbewilligung bedürfen

§ 6. (1) Anlagen gemäß § 5 dürfen nur betrieben werden, wenn nach Überprüfung, falls erforderlich nach Erprobung der Anlage, die Betriebsbewilligung erteilt wurde.

(2) Diese Betriebsbewilligung ist zu erteilen, wenn

1. die Anlage den für sie in Betracht kommenden, auf Grund dieses Bundesgesetzes erlassenen Vorschriften sowie den gemäß § 5 Abs. 3 und 7 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen entsprechend errichtet wurde,

2. ein Strahlenschutzbeauftragter mit dessen nachweislicher Zustimmung bestellt worden ist oder erforderlichenfalls eine Strahlenschutzabteilung unter der Leitung des Strahlenschutzbeauftragten eingerichtet worden ist, wobei die innerbetrieblichen Befugnisse schriftlich geregelt sein müssen, und

3. beim ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage für den Strahlenschutz ausreichend Vorsorge getroffen ist und, soweit erforderlich, eine aufrechte Haftpflichtversicherung oder eine gleichwertige Sicherstellung im Sinne der Bestimmungen des Atomhaftungsgesetzes 1999, BGBl. I Nr. 170/1998, nachgewiesen wird.

(3)

1. In den Bescheid, mit dem die Betriebsbewilligung erteilt wird, sind unter Bedachtnahme auf die Bewilligung gemäß § 5 Abs. 1 erforderlichenfalls solche den Betrieb der Anlage betreffende Bedingun-

gen und Auflagen aufzunehmen, deren Erfüllung vom Standpunkt des Strahlenschutzes unter Berücksichtigung potentieller Expositionen und radiologischer Notstandssituationen notwendig ist.

2. Insbesondere ist unter Bedachtnahme auf den beabsichtigten Umgang und die dadurch notwendigen Strahlenschutzmaßnahmen vorzuschreiben, dass
- a) erforderlichenfalls weitere Personen, die nachweislich hinreichende Kenntnisse im Strahlenschutz besitzen, mit dessen Wahrnehmung zu betrauen sind,
 - b) erforderlichenfalls die notwendige Anzahl von Medizinphysikern zur Verfügung stehen muss,
 - c) eintretende radiologische Notstandssituationen unverzüglich der zuständigen Behörde zu melden und Abschätzungen der Umstände und Folgen entsprechend dem Verlauf der radiologischen Notstandssituation zu übermitteln sind,
 - d) der Bewilligungsgeber alle geeigneten Maßnahmen zur Verringerung der Folgen einer radiologischen Notstandssituation zu ergreifen hat.

(4) Liegen die in Abs. 2 geforderten Voraussetzungen nur für Teile der Anlage oder nur für eine geringere Betriebskapazität als vorgesehen vor, so kann die Behörde eine entsprechend eingeschränkte Betriebsbewilligung erteilen.

(5) Dem Antrag auf Erteilung einer Betriebsbewilligung sind die erforderlichen Unterlagen, insbesondere eine genaue Darstellung des beabsichtigten Umganges und dessen Umfangs unter Anschluss der endgültigen Sicherheitsanalyse, einer Störfallanalyse und einer Notfallplanung in mindestens dreifacher Ausfertigung beizuschließen. Die endgültige Sicherheitsanalyse hat eine ausführliche Beschreibung jener Maßnahmen zu enthalten, die die Strahlenquellen vor dem Zugriff Unbefugter sichern. In dem Antrag um Erteilung der Betriebsbewilligung ist der Name des Strahlenschutzbeauftragten bekannt zu geben; weiters sind die Nachweise zu erbringen, die auf Grund der gemäß § 5 Abs. 3 und 7 vorgeschriebenen Bedingungen und Auflagen erforderlich sind.

(6) Über das Vorliegen der gemäß Abs. 2 Z 1 und 3 geforderten Voraussetzungen sind qualifizierte Sachverständige zu hören.

(7) Ist auch durch die Vorschreibung von Bedingungen und Auflagen die Vorsorge für einen ausreichenden Strahlenschutz nicht möglich, so ist die Bewilligung nach Abs. 1 zu versagen.

(8) Für diagnostische Röntgeneinrichtungen hat die zuständige Behörde innerhalb von drei Monaten nach Einlangen des Antrags auf Erteilung einer Betriebsbewilligung und der erforderlichen Unterlagen einen Bescheid zu erlassen.

Allgemeine Strahlenschutzverordnung

Strahlenbereiche

Strahlenbereich, Kontroll- und Überwachungsbereich

§ 17. (1) Ein Bereich, in dem Personen eine effektive Dosis von mehr als 1 Millisievert pro Jahr oder mehr als ein Zehntel der nach § 12 Abs. 3 zulässigen Äquivalentdosis für die Augenlinse, die Haut oder die Extremitäten erhalten können, gilt als Strahlenbereich.

(2) Derjenige Teil eines Strahlenbereiches, in dem Personen bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder bei ihrer Ausbildung eine effektive Dosis von mehr als 6 Millisievert pro Jahr oder mehr als drei Zehntel der nach § 12 Abs. 3 zulässigen Äquivalentdosis für die Augenlinse, die Haut oder die Extremitäten erhalten können, gilt als Kontrollbereich.

(3) Derjenige Teil eines Strahlenbereiches, in dem Personen bei Ausübung ihrer beruflichen Tätigkeit oder bei ihrer Ausbildung eine effektive Dosis von mehr als 1 Millisievert pro Jahr oder mehr als ein Zehntel der nach § 12 Abs. 3 zulässigen Äquivalentdosis für die Augenlinse, die Haut oder die Extremitäten erhalten können, jedoch nicht mehr als die in Abs. 2 genannten Dosen, gilt als Überwachungsbereich.

(4) Bereiche, in denen ausschließlich Strahleneinrichtungen betrieben werden, gelten nur während des Betriebes dieser Einrichtungen als Strahlenbereiche. Entstehen beim Betrieb jedoch Aktivierungsprodukte, bleiben die betroffenen Bereiche auch nach Beendigung des Betriebes Strahlenbereiche, bis die Aktivierungsprodukte soweit abgeklungen sind, dass sie aus Sicht des Strahlenschutzes außer Acht gelassen werden können.

NÖ Krankenanstaltengesetz - KAG

§ 10f

(1) Die Bewilligung zum Betrieb eines selbstständigen Ambulatoriums ist zu erteilen, wenn

- a) die Bewilligung zur Errichtung erteilt wurde und das selbstständige Ambulatorium dem Bewilligungsbescheid gemäß errichtet wurde,

- b) die baupolizeiliche Benützungsbewilligung erteilt wurde, sofern zur Errichtung des selbstständigen Ambulatoriums ein Bauvorhaben durchzuführen war,
 - c) die allenfalls erforderlichen Betriebsbewilligungen für die technischen Einrichtungen erteilt wurden,
 - d) die für den unmittelbaren Betrieb des selbstständigen Ambulatoriums erforderlichen Apparate und technischen Einrichtungen vorhanden sind und die Betriebsanlage sowie alle medizinischen Apparate und technischen Einrichtungen den sicherheitspolizeilichen und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entsprechen,
 - e) gegen die für den inneren Betrieb der Krankenanstalt vorgesehene Anstaltsordnung keine Bedenken bestehen,
 - f) ein geeigneter Arzt als verantwortlicher Leiter des ärztlichen oder ein geeigneter Zahnarzt als verantwortlicher Leiter des zahnärztlichen Dienstes namhaft gemacht worden ist sowie glaubhaft gemacht wird, dass auch im Übrigen die nach dem Anstaltszweck und dem in Aussicht genommenen Leistungsangebot erforderliche personelle Ausstattung gesichert sein wird und
 - g) überdies der Abschluss einer Haftpflichtversicherung nachgewiesen ist, sofern ein solcher aufgrund § 16d erforderlich ist.
- (2) Die Bestimmungen des § 10 Abs. 2 bis 5 sind sinngemäß anzuwenden.

Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 - AVG

Abänderung und Behebung von Amts wegen

- § 68.** (1) Anbringen von Beteiligten, die außer den Fällen der §§ 69 und 71 die Abänderung eines der Berufung nicht oder nicht mehr unterliegenden Bescheides begehren, sind, wenn die Behörde nicht den Anlaß zu einer Verfügung gemäß den Abs. 2 bis 4 findet, wegen entschiedener Sache zurückzuweisen.
- (2) Von Amts wegen können Bescheide, aus denen niemandem ein Recht erwachsen ist, sowohl von der Behörde, die den Bescheid erlassen hat, als auch in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde aufgehoben oder abgeändert werden.
- (3) Andere Bescheide kann die Behörde, die den Bescheid in letzter Instanz erlassen hat, oder die sachlich in Betracht kommende Oberbehörde im öffentlichen Interesse insoweit abändern, als dies zur Beseitigung von das Leben oder die Gesundheit von Menschen gefährdenden Mißständen oder zur Abwehr schwerer volkswirtschaftlicher Schädigungen notwendig und unvermeidlich ist. In allen Fällen hat die Behörde mit möglicher Schonung erworbener Rechte vorzugehen.
- (4) Außerdem können Bescheide von Amts wegen in Ausübung des Aufsichtsrechtes von der sachlich in Betracht kommenden Oberbehörde als nichtig erklärt werden, wenn der Bescheid
- 1. von einer unzuständigen Behörde oder von einer nicht richtig zusammengesetzten Kollegialbehörde erlassen wurde,
 - 2. einen strafgesetzwidrigen Erfolg herbeiführen würde,
 - 3. tatsächlich undurchführbar ist oder
 - 4. an einem durch gesetzliche Vorschrift ausdrücklich mit Nichtigkeit bedrohten Fehler leidet.
- (5) Nach Ablauf von drei Jahren nach dem in § 63 Abs. 5 bezeichneten Zeitpunkt ist eine Nichtigkeitsklärung aus den Gründen des Abs. 4 Z 1 nicht mehr zulässig.
- (6) Die der Behörde in den Verwaltungsvorschriften eingeräumten Befugnisse zur Zurücknahme oder Einschränkung einer Berechtigung außerhalb eines Berufungsverfahrens bleiben unberührt.
- (7) Auf die Ausübung des der Behörde gemäß den Abs. 2 bis 4 zustehenden Abänderungs- und Behebungsrechts steht niemandem ein Anspruch zu. Mutwillige Aufsichtsbeschwerden und Abänderungsanträge sind nach § 35 zu ahnden.

3. Rechtliche Beurteilung

Die Fertigstellung der mit der 5. Teilrealisierungsstufe angesprochenen Behandlungsschiene des verfahrensgegenständlichen Vorhabens wurde im Sinne von § 20 (1) UVP-G 2000 angezeigt und mit entsprechenden Unterlagen belegt.

Strahlenschutzrechtlich ist die vorliegende Anzeige gemäß § 6 StrSchG sowie krankenanstaltenrechtlich gemäß § 10f NÖ KAG einem Antrag zur Erteilung der Betriebsbewilligung für diese Behandlungsschiene gleichzuhalten.

In Ansehung der Rechtsbestimmungen des § 20 UVP-G 2000 ist es zulässig, die Abnahme des Vorhabens in Teilabschnitten vorzunehmen, zumal die in Betracht stehende Behandlungsschiene für sich durchaus eigenständig und funktionsfähig ist.

Die Betriebsbewilligungen nach StrSchG und NÖ KAG können auch im Hinblick auf einzelne Vorhabenteile ausgesprochen werden.

Das durch die Fertigstellungsanzeige initiierte Prüfverfahren ist aktenkundig rechtskonform geführt worden.

Fachlich ist angesichts der eindeutigen und im Prüfverfahren unwidersprochen gebliebenen Aussage der beteiligten Sachverständigen erwiesen, dass die in Betracht stehende Behandlungsschiene ordnungs-, d.h. projekt- und genehmigungsgemäß ausgeführt wurde. Ebenso wird auch explizit attestiert, dass die Voraussetzungen zur Erteilung der einschlägigen Betriebsbewilligungen gemäß StrSchG und NÖ KAG, sowie zur Einstufung des Strahlenbereiches IR4 als Kontrollbereich vorliegen.

Die von den mitwirkenden Behörden im Verfahren abgegebenen Stellungnahmen bestätigen die fachliche Beurteilung in Hinblick auf die Zulässigkeit zur Erteilung dieser Betriebsbewilligungen und der Kontrollbereichseinstufung für IR4. Insoweit kann berechtigt angenommen werden, dass keine Rechtsgründe bestehen, die diesen Bewilligungen und dieser Einstufung entgegenstehen.

Generell ist anzumerken, dass die Betriebsbewilligungen im Rahmen dieses Abnahmebescheides lediglich implizit erteilt werden, sohin ein nach den Verwaltungsvorschriften jeweils vorgesehener Bescheid durch den Abnahmebescheid ersetzt wird (§ 20 Abs. 2 UVP-G 2000).

Betreffend die angeregte Abänderung des zitierten Abnahmebescheides vom 16. August 2016, RU4-U-352/117-2016, erweist es sich offenkundig, dass die legalen Voraussetzungen vorliegen, diese Bescheidänderung zulässig auszusprechen.

Im Ergebnis der angestellten Ermittlungen und unter Bezugnahme auf die dargelegte Rechtslage ist, auch im Hinblick auf die Festlegung einer gesonderten Kostenvorschreibung, spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht gegen diesen Bescheid **Beschwerde** zu erheben.

Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides **schriftlich oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei uns einzubringen**. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, das Begehren und die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist, zu enthalten.

Die Höhe der Pauschalgebühr für Beschwerden, Wiedereinsetzungsanträge und Wiederaufnahmeanträge (samt Beilagen) beträgt 30 Euro.

Hinweise:

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) zu entrichten.

Als Verwendungszweck ist das Beschwerdeverfahren (Geschäftszahl des Bescheides) anzugeben.

Bei elektronischer Überweisung der Beschwerdegebühr mit der „Finanzamtszahlung“ ist als Empfänger das Finanzamt für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN wie zuvor) anzugeben oder auszuwählen. Weiters sind die

Steuernummer/Abgabenkontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE -
Beschwerdegebühr“, das Datum des Bescheides als Zeitraum und der Betrag anzugeben.

Der Eingabe ist - als Nachweis der Entrichtung der Gebühr - der Zahlungsbeleg oder ein
Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung anzuschließen. Für jede
gebührenpflichtige Eingabe ist vom Beschwerdeführer (Antragsteller) ein gesonderter
Beleg vorzulegen.

Ergeht an:

1. EBG MedAustron GmbH, vertreten durch Schönherr Rechtsanwälte GmbH,
Schottenring 19, 1010 Wien
2. Stadt Wiener Neustadt, z.H. des Bürgermeisters, Hauptplatz 1, 2700 Wiener Neustadt
3. Arbeitsinspektorat NÖ Industrieviertel, Engelbrechtgasse 8, 2700 Wiener Neustadt
4. NÖ Umweltschutz, Wiener Straße 54, 3109 St. Pölten
5. Abteilung Sanitäts- und Krankenanstaltenrecht, z.H. Herrn Prieschl Rene Franz, LL.M
LL.B
als mitwirkende Behörde nach dem NÖ KAG
6. Landeshauptfrau von NÖ., Abteilung Umwelt- und Energierecht, z.H. Herrn Mag.
Michael Romanek
als mitwirkende Behörde nach dem StrSchG
7. Abteilung Anlagentechnik
1) z.H. Herrn Ing. Robert Fahrnberger,
2) z.H. Herrn DI. Gerhard Seifritz
8. Herrn Univ.Lektor Dr. Alfred HEFNER, Efeuweg 9, 1220 Wien
9. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen (Sektion III), Abteilung III/5 , z.H. Herrn
MR Mag. Manfred Ditto, Radetzkystraße 2, 1030 Wien
als mitwirkende Behörde nach dem StrSchG
10. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Abteilung Strahlenschutz (Abteilung I/7) , Stubenring 1, 1010 Wien
zur Kenntnis
11. Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft,
Stubenbastei 5, 1010 Wien
zur Kenntnis

NÖ Landesregierung

Im Auftrag

Mag. L a n g



Dieses Schriftstück wurde amtssigniert.
Hinweise finden Sie unter:
www.noel.gv.at/amtssignatur